

Cheng, Chia-Jui (Hrsg.), New Trends in International Law. Festschrift in Honour of Judge Hisashi Owada. Leiden/Boston: Brill/Nijhoff 2024. ISBN 978-90-04-68344-0, LXII, 481 S. € 279,95

Festschriften haben sich als Zeichen der Anerkennung für verdiente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (z. T. aber auch über diese Berufsgruppe hinausgehend) fest etabliert. Wer die Gelegenheit hatte, solche Werke zu organisieren bzw. mit zu gestalten,¹ weiß, wie herausfordernd diese Aufgabe ist, wenn man das Ziel verfolgt, sowohl der geehrten Person gerecht zu werden als auch damit einen nützlichen und interessanten Beitrag für die Wissenschaft zu leisten. Die vorliegende Festschrift zu Ehren des japanischen Völkerrechters Hisashi Owada (geboren 1932), von 2003-2018 Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag und von 2009-2012 dessen Präsident, gehört zweifelsohne zu der Kategorie von Festschriften, die diese Herausforderung bestens erfüllen.

Das Leitmotiv dieser Festschrift lautet „New Trends in International Law“: In ruhigem Ton wird damit angekündigt, was in den einzelnen Beiträgen im Detail umgesetzt wird. Durchwegs renommierte Autorinnen und Autoren analysieren eine Vielzahl von Teilgebieten des Völkerrechts und zeigen neue Entwicklungen auf, die geeignet sind, wichtige Weichenstellungen für die Zukunft darzustellen. Besonders wertvoll an vielen dieser Beiträge ist, dass sie gleichzeitig eine Gesamtschau der behandelten Materie bieten und damit auch als äußerst nützliche Dokumentation für den Universitätsunterricht herangezogen werden können.

Beispielhaft sei hier auf folgende Beiträge kurz Bezug genommen:

Im ersten Teil zum allgemeinen Völkerrecht bietet Kenneth J. Keith einen interessanten Überblick über die Entwicklung des Kriegs- und Humanitätsrechts, wobei dieser Prozess an herausragenden Persönlichkeiten und an internationalen Vereinbarungen festgemacht wird. Ein Leitmotiv seiner Ausführungen ist die Überlegung, dass dieses Rechtsgebiet, das vielfach auf Kritik stößt, da es nicht unmittelbar den Krieg ächtet, nach wie vor von großer Bedeutung ist. Krieg bleibt nämlich ein Faktum und der Schutz sowohl der Kombattanten als auch der Zivilbevölkerung damit von essenzieller Bedeutung. Im Mittelpunkt steht hier der Schutz des Individuums und der Versuch, unnötiges Leid zu vermeiden, weshalb auch eine Unterscheidung zwischen „gerechten“ und „ungerechten“ Kriegen in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden darf, wie der Autor zutreffend hervorhebt.

¹ Der Rezendent kann auf die Mitherausgabe der Festschriften für Ernst-Ulrich Petersmann, *Reflections on the Constitutionalisation of International Economic Law* (Martinus Nijhoff 2013), Heinrich Neisser, *Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in Europa* (Facultas 2021) und Gilbert Gornig, ‘Band I: Europäisches Minderheitenrecht, Band II: Völkerrecht – Europarecht – Deutsches Recht’ (Facultas 2023), verweisen.

Masahiko Asade setzt sich mit der gerade gegenwärtig so wichtigen Sanktionsthematik auseinander und geht dabei u. a. auf die Frage ein, ob unilaterale Sanktionen durch nicht unmittelbar selbst verletzte Staaten bei Verstößen gegen erga omnes-Bestimmungen zulässig sind. Bekanntlich wurde diese Frage durch die International Law Commission Draft Articles on State Responsibility (DASR) des Jahres 2001 nicht geregelt (siehe Art. 54 DASR). Sie ist aber gerade im Gefolge der russischen Aggression gegen die Ukraine akut geworden. Asade verweist hier auf eine widersprüchliche Staatenpraxis, hinsichtlich welcher eine Klärung noch aussteht.

Besonders aktuell ist auch der Beitrag von Simon Chesterman mit dem Titel „Artificial Intelligence and International Law: Structural Challenges and Institutional Possibilities“. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die künstliche Intelligenz (KI) enormes positives Potenzial für die ganze Menschheit bietet, dass aber gleichzeitig damit auch einzigartige Gefahren verbunden sind. Chesterman zieht hier einen Vergleich mit der Nutzung der Atomenergie, die – angesichts eines ähnlichen Gefahrenpotenzials – verschiedenen internationalen Regulierungsregimen unterworfen worden ist, wobei insbesondere der internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) eine tragende Rolle eingeräumt wurde. Tatsächlich liegen in diesem Zusammenhang auch schon Vorschläge, die in Richtung einer „International Artificial Intelligence Agency“ (IAIA) gehen könnten, vor, welcher eine ähnliche Funktion wie der IAEA zugeschrieben werden könnte. Dies sind sicherlich wertvolle Überlegungen, doch Chesterman verweist diesbezüglich auch auf die Unterschiede der Regelungsmaterie und der internationalen Gesamtumstände hin: Die Gründung der IAEA gelang vor dem Hintergrund eines einzigartigen und akuten Bedrohungspotenzials, während in Bezug auf die KI die damit verbundenen Gefahren vielfach noch nicht hinreichend präsent sind.

Der zweite Teil der Festschrift mit Abhandlungen zum Beitrag des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zur Entwicklung des Völkerrechts beginnt mit einer Studie von Abdulqawi Ahmed Yusuf mit dem Titel „The Inner Workings of the World Court for the Production of Just Decisions“. Yusuf, selbst Richter am IGH, liefert in diesem Beitrag interessante Einblicke über das Zustandekommen von IGH-Entscheidungen in einem „iterativen und diskursiven Entscheidungsprozess“ (S. 132), der aber gerade durch die wachsende Zahl an Fällen mit immer größerer, auch technischer Komplexität Kapazitätsgrenzen aufzeigt.

Giorgio Gaja prüft den Beitrag des IGH zur Feststellung von zwingendem Recht (jus cogens). Er führt dabei aus, dass die diesbezüglich erzielten Ergebnisse – insbesondere im Lichte der Relevanz des zwingenden Rechts – noch

unbefriedigend seien und fordert die Entwicklung einer geeigneten Methode zur Feststellung von zwingendem Recht durch den IGH.

Marcelo Kohen analysiert die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und geht dabei auf das – auch an anderer Stelle in dieser Festschrift angesprochene – IGH-Gutachten aus 2019 zum *Chagos-Fall* ein, in dem der IGH u. a. feststellte, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker schon vor 1960 Völkergewohnheitsrecht darstellte. In diesem Gutachten hat der IGH allerdings den spezifischen Rechten der von den Briten deportierten Einwohnern (den „Chagossians“) wohl zu wenig Beachtung geschenkt, da er die Anspruchsberechtigung für die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts gesamthaft bei Mauritius (einschließlich der Chagossians) sah.² Kohen verweist auch darauf, dass sich der IGH im Kosovo-Gutachten vom 22. Juli 2010 gegenüber einem „Sezessionsrecht als Notwehrrecht“ distanziert gezeigt hat. Zu Recht, wie dieser Rezentsent schon seit langem argumentiert.³

Teil 3 dieser Festschrift betrifft „The Contribution of Political Organs and Specialized Agencies of the United Nations System to the Development of International Law“. Dort ragt der Beitrag von B. C. Nirmal mit dem Titel „Expanding Horizons of International Criminal Law“ hervor. Es ist dies eine sehr ansprechend geschriebene Kurzdarstellung zur Entwicklung des Völkerstrafrechts von den historischen Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei werden auch die vielen Herausforderungen angesprochen, vor denen im Speziellen der 1998 eingerichtete und seit 2002 operative Internationale Strafgerichtshof steht. Der Autor erwähnt aber auch die verschiedenen in der Literatur vorgetragenen Reformvorschläge, sowohl was die Verbesserung der internen Abläufe anbelangt als auch in Hinblick auf eine Neuausrichtung der Anklage, die nach Ansicht einiger verstärkt aus dem politischen Fahrwasser gelenkt werden sollte. Sein Urteil über den Stand der Entwicklung des Völkerstrafrechts fällt insgesamt positiv aus. Doch der Autor regt auch eine breitere Perspektive an, die nur zu begrüßen wäre, vorausgesetzt, die internationale Staatengemeinschaft ist bereit, die dafür nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen:

„As the matter stands now, international criminal law has very rudimentary criminology, penology, and victimology. International jurists and judges should therefore not only focus on the substantive and procedural aspects of

² So auch Peter Hilpold, ‘Humanizing the Law of Self-Determination – the Chagos Island Case’, *Nord. J. Int’l L.* 91 (2022), 189-215.

³ Siehe Peter Hilpold, ‘Sezession und humanitäre Intervention – völkerrechtliche Instrumente zur Bewältigung innerstaatlicher Konflikte?’, *ZÖR* 54 (1999), 529-602, aber auch die Beiträge in Peter Hilpold (Hrsg.), *Kosovo and International Law. The ICJ Advisory Opinion of 22 July 2010* (Brill 2012).

International Criminal Law but also give thought to the development of criminology, penology and victimology of ICL.“

Sehr lesenswert ist auch der nachfolgende Beitrag von Shinya Murase zu den International Law Commission (ILC)-Berichten zum „zwingenden Völkerrecht“ samt dem abschließenden Entwurf mit dem Titel „The Identification and Legal Consequences of Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens)“.⁴

Murase – selbst Mitglied der ILC – äußert in seinem Beitrag sehr deutliche Kritik am vorläufigen Endbericht, und zwar einmal in Bezug auf die nach seiner Sicht tautologischen Deutung des Begriffs des zwingenden Völkerrechts (ein Problem, das wir schon von Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention her kennen), insbesondere aber hinsichtlich der Aufnahme einer (nicht abschließenden) Liste an Beispielen für zwingendes Recht. Murase ist nicht grundsätzlich gegen einen solchen Ansatz (bzw. befürwortet ihn sogar ausdrücklich). Doch äußert er die Überzeugung, dass es gegenwärtig noch zu früh sei für die Aufnahme von Beispielfällen für zwingendes Recht wie „Aggression“, „Sklaverei“ oder „Selbstbestimmungsrecht“, da diese Konzepte völkerrechtlich noch in vielem weiter präzisiert und abgegrenzt werden müssten. Wie bereits oben in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht ausgeführt worden ist, hat diese Kritik einiges für sich. Zumindest ist damit aber ein Mindestmaß an Konkretisierung des Begriffs des zwingenden Völkerrechts erreicht. Auf dieser Grundlage werden nun die unter das „zwingende Völkerrecht“ subsumierten Konzepte – trotz ihrer Vieldeutigkeit und vielfach unscharfen Grenzen – pauschal dem zwingenden Völkerrecht zugerechnet. Die notwendigen Differenzierungen und Abgrenzungen sind dann im konkreten Einzelfall vorzunehmen – ein im Völkerrecht durchaus häufiger „dilatorischer Formelkompromiss“.

Abschließend werden die Ausführungen von Murase sehr persönlich, wenn er auf Professor Evgeny Zagaynov verweist, der ebenfalls Mitglied der ILC ist, gleichzeitig aber auch Berater des russischen Präsidenten Vladimir Putin zum Zeitpunkt des russischen Überfalls auf die Ukraine war. Murase hält Zagaynovs fortdauernde Präsenz in der ILC für inakzeptabel und appelliert in diesem Zusammenhang an die moralische Verantwortung der Völkerrechtler.⁵

⁴ Berichterstatter Dire Tladi, Bericht von der UN Generalversammlung am 19. Dezember 2022 „zur Kenntnis genommen“ ((A/RES/77/103).

⁵ Vgl. dazu umfassend Peter Hilpold, ‘Teaching International Law in the 21st Century – Opening the Hidden Room in the Palace of International Law’ in: Peter Hilpold und Giuseppe Nesi (Hrsg.), *Teaching International Law* (Brill/Nijhoff 2024), 21–81.

Sein Urteil über das aktuelle Standing und die gegenwärtige Haltung und Arbeit der ILC fällt sehr kritisch aus, wobei er aber auch zugibt, dass die Schaffung einer Alternative gegenwärtig kaum möglich wäre.

Auch Teil 4 über „New Trends in International Economic Law“ enthält sehr spannende, äußerst lesenswerte Beiträge.

Frederick M. Abbott beschäftigt sich in seinem sehr informativen Beitrag mit der aktuellen Situation des Schutzes geistigen Eigentums im Völkerrecht. Er hebt dabei im Besonderen die fortbestehende Zersplitterung dieser Rechtsmasse im Spannungsfeld (älterer) multilateraler Abkommen, der World Trade Organization (WTO) (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)-Abkommen), regionalen Integrationsabkommen und World Intellectual Property Organization (WIPO) hervor. Mit dem Inkrafttreten des TRIPS-Abkommens war die Hoffnung aufgekommen, dass nun auf WTO-Ebene die Fortentwicklung dieses Rechtsgebietes in zentraler und quasi-universeller Form vonstatten gehen könnte. Wie Abbott ausführt, wurden diese Hoffnungen durch das schwerfällige, aber für das WTO-Recht typische Konsensusverfahren de facto zunichte gemacht. Partiell wurde diese Lücke durch regionale Integrationsabkommen geschlossen, doch geschah dies auch zum Preis einer weitreichenden Uneinheitlichkeit der Regeln. Spezielle Aufmerksamkeit widmet Abbott auch dem besonderen Zugang der Volksrepublik China zum Schutz geistigen Eigentums: Während ursprünglich ein solcher Schutz in diesem Land gänzlich abgelehnt wurde, blieb der Zugang Chinas zu dieser Frage auch nach dem Beitritt zur WTO prekär. Wenn der unzureichende nationale Schutz geistigen Eigentums durch Klagen im Ausland unterlaufen wird, antworten China (und mittlerweile auch andere Staaten) mit „Anti-Klage-Sanktionen“ („anti-suit injunctions“), denen ein unzulässiger Einschüchterungscharakter zugeschrieben wird – immer häufiger mit entsprechenden Gegenmaßnahmen durch Instrumente des nationalen Außenwirtschaftsrechts.

Moderne technologische Entwicklungen bringen erneut die Komplexität des Regelungsanliegens im Bereich des geistigen Eigentums zum Ausdruck. So schreibt Abbott, „ChatGPT may in a general sense be the greatest IP piracy machine ever created“. Dabei verleiht der Autor aber auch seiner Zuversicht Ausdruck, dass letztlich auch in Bezug auf ChatGPT ein Abgeltungsmechanismus für die Nutzung geistiger Rechte gefunden wird.

Rachel Brewster nimmt in Ihrem Beitrag mit dem Titel „Paths Forward in International Economic Law: The Restoration of the Appellate Body or a Return to the GATT“ Stellung zur aktuellen Krise des WTO-Streitbeilegungssystems sowie zu den wachsenden Beschränkungen des internationalen Handels aufgrund von Sicherheitsüberlegungen und der Konkurrenz zwischen den großen Handelsblöcken.

Tatsächlich hat die fehlende Nachbesetzung des Appellate Body das WTO-Streitbeilegungssystem in eine tiefe Krise gestürzt.⁶ Das Multi-Party Interim Arbitration Appeals Agreement (MPIA), das eine Art „Ersatzberufungsinstanz“ (mit verbindlicher Zuständigkeit) schafft, kann aufgrund der beschränkten Teilnehmerzahl nur partiell Abhilfe bieten. Die General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)-Panels sind noch aktiv. Brewster sieht generell eine Rückkehr des WTO-Streitbeilegungssystems zur Situation, wie sie vor Errichtung der WTO bestand: Dies wäre somit ein großer Schritt zurück von der Verrechtlichung der Streitbeilegung hin zu einer Stärkung der diplomatischen Komponente. Im Übrigen werden die internationalen Handelsbeziehungen stark von der Rivalität der westlichen Marktwirtschaften mit China geprägt. Brewster beschreibt sehr anschaulich die rechtlichen Konsequenzen und Perspektiven dieser Situation.

Zahlreiche weitere Beiträge, die aus Platzgründen hier nicht berücksichtigt werden können, runden diesen Band ab. Insgesamt stellt diese Festschrift eine echte Bereicherung für die aktuelle völkerrechtliche Diskussion dar. In diesem Sinne erscheint es besonders bedauerlich, dass Festschriften regelmäßig publizistische Produkte mit besonders hohen Zutrittsbarrieren für die Leserschaft (auffallend hoher Preis,⁷ nur in wenigen Bibliotheken verfügbar) sind. Ein Band wie dieser sollte hingegen in jeder Völkerrechtsbibliothek stehen bzw. idealerweise online frei verfügbar sein!

Peter Hilpold, Innsbruck

⁶ Siehe dazu auch Peter Hilpold und Richard Senti, *WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsordnung* (Facultas/Nomos/Schulthess 2024).

⁷ Der vorliegende Band kostet über 250 €!